

Andras Gurovits

Organisation von internationalen und nationalen Meisterschaften – komplexe Rechtsfragen und Haftungsrisiken für den Organisator

In der Schweiz findet alljährlich eine Vielzahl von nationalen und internationalen Sportwettkämpfen statt. Die Durchführung von solchen Anlässen hat einen grossen organisatorischen, logistischen und rechtlichen Aufwand zur Folge. Der nachfolgende Beitrag beleuchtet einige wichtige rechtliche Fragen, die sich bei der Organisation und Durchführung von Sportanlässen regelmässig stellen.

[Rz 1] Die Olympischen Sommerspiele in Athen sind soeben zu Ende gegangen und im Juni dieses Jahres fanden die Spiele der Euro 2004 in Portugal statt. Und schon freuen sich die Sportliebhaber auf neue, nicht mehr allzu ferne sportliche Grossanlässe, wie etwa auf die Olympischen Winterspiele in Turin und die Fussballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland. Aus Schweizer Optik reicht der Blick weiter hinaus ins Jahr 2008, wenn die Schweiz zusammen mit Österreich Gastgeberin der nächsten Endrunde der Fussball-Europameisterschaft sein wird. Zudem werden im Jahr 2009 die Eishockey-Weltmeisterschaft in der Schweiz stattfinden. Möglich ist auch, dass die Olympischen Winterspiele 2014 in die Schweiz vergeben werden. Nicht zu vergessen ist daneben die Vielzahl von anderen internationalen Grossanlässen und nationalen Meisterschaften und Turnieren, welche regelmässig in der Schweiz durchgeführt werden, wie zum Beispiel das Leichtathletik-Meeting von Zürich, die Swiss Indoors der besten Tennisspieler, die Ruderregatta auf dem Rotsee und der Ironman Triathlon von Zürich, um nur einige zu nennen.

[Rz 2] Allen diesen Veranstaltungen ist gemeinsam, dass der Zuschlag dem Organisator nicht nur eine grosse Ehre ist. Vielmehr hat der Zuschlag bzw. Entscheid für die Durchführung eines solchen Turniers oder einer solchen Meisterschaft auch einen grossen organisatorischen, logistischen und rechtlichen Aufwand zur Folge. Die Verantwortung des Veranstalters ist beträchtlich. Einige rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Organisation einer Sportveranstaltung werden im Rahmen dieses Beitrages beleuchtet. Es geht dabei nicht darum, eine umfassende Darstellung zu präsentieren, sondern um die Vermittlung gewisser spezifischer Einblicke. Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich für nationale und internationale Meisterschaften oder Turniere jeglicher Grösse. Sie sind also auch bei kleineren Sportveranstaltungen von Bedeutung.

Komplexe Verantwortlichkeiten

[Rz 3] Organisation und Durchführung eines Turniers oder einer Meisterschaft setzen aus rechtlicher Sicht regelmässig ein komplexes System von vertraglichen Regelungen voraus. Dies ist eine Folge der Notwendigkeit, mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Partnern zusammenzuarbeiten und sich gegen vertragliche und ausservertragliche Risiken im Rahmen des Möglichen und Vertretbaren abzusichern.

[Rz 4] Im Mittelpunkt dieses komplexen Systems steht aus Sicht des Organisators der Organisationsvertrag, auf welchen sich die Ausführungen in diesem Beitrag konzentrieren. Andere wichtige kommerzielle Verträge, wie etwa Marketing- und Fernsehverträge, sollen hier nicht näher erörtert werden.

[Rz 5] Im Zusammenhang mit dem Organisationsvertrag ist dabei zunächst zu fragen, wer überhaupt der Organisator ist. Dabei geht es um die Frage, wem das Recht und die Pflicht eingeräumt wird, das Turnier oder die Meisterschaft (wie zum Beispiel die Fussball-Europameisterschaft, die Eishockey-Weltmeisterschaft oder die Olympischen Spiele) zu organisieren und durchzuführen. Wichtig ist, dass bei einem Zuschlag einer sportlichen Grossveranstaltung in die Schweiz in der Regel nicht der Bund oder einzelne Kantone oder Städte als Organisator ernannt werden. Als Organisator tritt vielmehr regelmässig ein Verband (z.B. der Schweizerische Fussballverband oder der Schweizerische Eishockey-Verband) oder ein von diesem Verband ernanntes Organisationskomitee (OK) auf. Das Organisationskomitee kann eventuell über eine eigenständige Rechtspersönlichkeit verfügen. Vereinzelt wird auch der organisierende Verband und der internationale Verband zusammen als Co-Veranstalter bezeichnet. Eine allgemein gültige Regel, wer als Veranstalter auftritt, kann an dieser Stelle nicht gegeben werden. Die Beantwortung der Frage hängt zum einen davon ab, welche Rechte aus der Veranstalter-eigenschaft abgeleitet werden und zum anderen von den konkreten Umständen, wie zum Beispiel den Satzungen des internationalen Verbandes und der

konkreten Ausgestaltung der Organisationsstruktur und der Verantwortlichkeiten.

[Rz 6] Der organisierende Verband hat mit einer Vielzahl von Organisationen, die in die gesamte Organisationsstruktur einzubinden sind, Vereinbarungen abzuschliessen. Im Vordergrund steht zunächst wie bereits erwähnt das Verhältnis des Veranstalters zum internationalen Verband, unter dessen Ägide die Veranstaltung durchgeführt wird (z.B. UEFA, IIHF, IOC). Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Organisation und Durchführung des Anlasses werden, soweit sie sich nicht aus den Statuten und anderen Satzungen (mithin aus verbandsrechtlichen Vorschriften des betreffenden internationalen Verbandes) ergeben, ist im bereits erwähnten einem Organisationsvertrag festgelegt. Ein solcher Vertrag regelt zum Beispiel:

- die technischen Voraussetzungen und Sicherheitsmassnahmen, die vom Organisator zu erfüllen und gewährleisten sind;
- die Anzahl und Daten der Wettkämpfe oder Spiele;
- die kommerziellen Fragen (z.B. Verteilung der Einnahmen aus den Ticketverkäufen);
- Fragen der Rechteverwertung (insbesondere Sponsoring bzw. Marketing und Verwertung der Fernsehrechte);
- Organisatorische Aspekte und Fragen der Überwachung und Steuerung der Vorbereitungsarbeiten;
- Steuerliche Aspekte;
- Vertragsdauer sowie vorzeitige Vertragsbeendigung;
- höhere Gewalt sowie Verschiebung oder Absage der Veranstaltung; und
- versicherungsrechtliche Aspekte.

[Rz 7] Am anderen Ende der Organisationskette stehen die Zuschauer, welche die Veranstaltungen in den Stadien (oder an einem anderen Veranstaltungsort) live mitverfolgen wollen. Mit jedem einzelnen Zuschauer bzw. Ticketkäufer wird ein separater Vertrag abgeschlossen, aus dem sich im Wesentlichen das Recht des Zuschauers ergibt, ein bestimmtes Spiel oder einen bestimmten Wettkampf zu besuchen. Zu regeln sind darin noch weitere Punkte, wie etwa Sicherheit, Werbung (insbesondere Verbot von Ambush-Marketing) und Haftung.

[Rz 8] Weitere vertragliche Beziehungen ergeben sich, wie bereits angedeutet, mit Sponsoren, Werbepartnern und Fernsehveranstaltern sowie eventuell beigezogenen spezialisierten Vermarktungsgesellschaften. Falls die Verträge mit diesen Parteien nicht durch den Organisator, sondern durch den übergeordneten (internationalen) Verband abgeschlossen werden, hat der organisierende Verband die Pflicht sicherzustellen, dass die den Sponsoren und Fernsehveranstaltern durch den internationalen Verband eingeräumten Rechte gewahrt werden. Der Organisator ist diesfalls durch den übergeordneten Verband zu verpflichten, für die Einhaltung dieser Rechte zu sorgen. Das heisst zum Beispiel, dass nur die offiziellen Werbepartner befugt sein dürfen, in den Stadien Werbung zu betreiben, und dass nur der offiziellen Fernsehveranstalter erlaubt wird, die Wettkämpfe zu filmen und zu verbreiten. In diesem Zusammenhang von Bedeutung sind auch die Vereinbarungen mit den Stadioneigentümern oder -betreibern, die zu verpflichten sind, die Stadien ohne jegliche Werbesignale zur Verfügung zu stellen.

Gravierende Folgen von Organisationsproblemen

[Rz 9] Alle notwendigen Verträge sind mit dem Organisationsvertrag zu einem widerspruchsfreien und konsistenten System zusammenzufügen, mit dem Ziel, den Leistungsauftrag des Organisators zu erfüllen, eine einwandfreie Organisation und Durchführung der Veranstaltung und die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten sowie die Risiken des Organisators und des übergeordneten Verbandes zu minimieren.

[Rz 10] Falls der Organisator bei der Vorbereitung und der Organisation der Veranstaltung in Schwierigkeiten gerät, kann dies einschneidende Folgen haben. Unter schweizerischem Recht lässt sich ein Organisationsvertrag mit guten Gründen als Werkvertrag oder als Vertrag mit überwiegend werkvertragsähnlichen Elementen qualifizieren. Der Veranstalter hat für einen bestimmten messbaren Leistungserfolg einzustehen, nämlich die Durchführung sämtlicher Spiele oder Wettkämpfe im vereinbarten Rahmen. Dafür hat er in der Regel Anspruch auf eine Gegenleistung, zum Beispiel in Form der Einnahmen aus den Ticketverkäufen. Die Anwendbarkeit des Werkvertragsrechts führt dazu, dass der internationale Verband – soweit dies nicht im Organisationsvertrag oder in den anwendbaren Satzungen anders geregelt ist – dem organisierenden Verband die Durchführung des Anlasses wieder entziehen kann, wenn der Organisator die Vorbereitungsarbeiten nicht rechtzeitig beginnt, die Ausführung dieser Arbeiten verzögert oder so sehr in Verzug ist, dass eine verspätete Fertigstellung zu erwarten ist. Das Gesetz spricht hier vom Recht des

vorzeitigen Vertragsrücktrittes. Ein solcher Rücktritt des internationalen Verbandes hätte zur Folge, dass der Organisator eine eventuell bereits erhaltene Gegenleistung zurückbezahlen und, gegebenenfalls, Schadenersatz zu leisten hätte. Eine solche Rechtsfolge wäre nach schweizerischem Recht grundsätzlich durchaus denkbar gewesen, wenn die Infrastruktur für die Olympischen Sommerspiele 2004 in Athen tatsächlich nicht hätte rechtzeitig bereitgestellt werden können.

[Rz 11] Falls ein organisierender Verband bei der Organisation scheitern sollte, wären die finanziellen Folgen gravierend – dies vor allem deshalb, weil die aufgelaufenen Kosten und eventuell zusätzliche Schadenersatzleistungen getragen werden müssten. Durch den Vertragsrücktritt des übergeordneten Verbandes würden aber sämtliche Ansprüche auf Gegenleistung und das Recht auf die Durchführung des Anlasses wegfallen. Ähnlich schwerwiegende Folgen ergäben sich im Falle der Absage oder Verschiebung der Veranstaltung in ein anderes Land als Folge von höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophe oder terroristische Anschläge). Diesfalls käme – ausser der Organisationsvertrag oder die Satzungen des internationalen Verbandes sähen es anders vor – die allgemeine Regel des Obligationenrechtes zum Zuge, wonach im Falle einer nachträglichen Unmöglichkeit der Leistungserbringung – und eine solche nachträgliche Unmöglichkeit müsste hier angenommen werden – die Forderung des internationalen Verbandes auf Leistung durch den veranstaltenden Verband erlischt. Auf der anderen Seite hätte der veranstaltende Verband aber bereits empfangene Gegenleistungen nach bestimmten Regeln zurückzuerstatten und er würde den Anspruch auf zukünftige Gegenleistungen verlieren.

Konsequentes Risikomanagement notwendig

[Rz 12] Ein jeder Organisator ist deshalb gut beraten, wenn er die vorstehend aufgeführten Problembereiche schon in einem sehr frühen Stadium seiner Bewerbung für die Durchführung eines sportlichen Grossanlasses in eine umfassende Risikoanalyse miteinbezieht. Ebenso wichtig ist die laufende Überprüfung der Leistungserfüllung durch den Organisator sowie die Einhaltung der im Organisationsvertrag und/oder intern festgelegten Meilensteine. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, wieweit und zu welchen finanziellen Konditionen sich der organisierende Verband versichern kann. Eine Versicherung der mit der Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken (insbesondere für Ausfall oder Haftpflicht) ist unbedingt empfehlenswert, auch wenn bei ganz grossen Veranstaltungen mit weltweiter Ausstrahlung der Abschluss einer Versicherung im Versicherungsmarkt betraglich an gewisse Grenzen stossen kann.

Der Autor, Dr. Andrés Gurovits Kohli, ist Rechtsanwalt bei Niederer Kraft & Frey, Zürich.

Rechtsgebiet: Sportrecht
Erschienen in: Jusletter 6. September 2004
Zitiervorschlag: Andras Gurovits, Organisation von internationalen und nationalen Meisterschaften – komplexe Rechtsfragen und Haftungsrisiken für den Organisator, in: Jusletter 6. September 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3357>